



Vereinbarung

zwischen

den folgenden Vertragsparteien:

Politische Gemeinde Bad Ragaz, in Bad Ragaz, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Zustelladresse: Rathausplatz 2, 7310 Bad Ragaz, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident **Bühler Daniel** und Gemeinderatsschreiber **Chiodini Pierluigi**.

und

Politische Gemeinde Pfäfers, in Pfäfers, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Zustelladresse: Hintergasse 4, 7312 Pfäfers, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident **Zimmermann Axel** und Gemeinderatsschreiber **Ackermann Stefan**.

und

Politische Gemeinde Sargans, in Sargans, öffentlich-rechtliche Körperschaft, Zustelladresse: Städtchenstrasse 45, 7320 Sargans, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident **Tanner Jörg** und Gemeinderatsschreiberin **Good Denise**.

betreffend

den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle in Bad Ragaz.

A Zweck, Organisation und Aufgabe

1. Zweck

Die Politische Gemeinde Bad Ragaz betreibt neben der Sportanlage Ri-Au eine regionale Tierkörpersammelstelle. Angeschlossen am Betrieb dieser Anlagen sind die Politischen Gemeinden Sargans und Pfäfers, nachstehend Vertragsgemeinden.

Mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden können weitere Gemeinden am Betrieb dieser Anlage beteiligt werden. Die vorliegende Vereinbarung bildet die Grundlage für die gemeinsame Nutzung der Anlage.

2. Aufgaben

Die in den Vertragsgemeinden anfallenden Tierkörper – ohne Grosstiere (über Ausnahmen entscheidet der Tierarzt) – einschliesslich Fleischschaukonfiskate, werden in die mit einer künstlichen Kühlung versehene regionale Tierkörpersammelstelle gebracht. Von dort werden die Tierkörper von der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid, abgeholt.

3. Transport

Der Transport vom Anfallort zur Tierkörpersammelstelle geht zu Lasten der Lieferanten.

4. Aufsicht

Ausführungs- und Vollzugsorgan für den Betrieb der Anlage ist der Gemeinderat Bad Ragaz.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeinderat Bad Ragaz obliegen ausser den ihm durch diese Vereinbarung im Einzelnen übertragenen Aufgaben, namentlich:

1. Die Aufstellung eines Betriebsbudgets zu Handen der Vertragsgemeinden.
2. Die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets, welche dringende Folgen von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderer Beschlüsse sowie von gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Urteilen sind.
3. Die Beschlussfassung über dringliche unaufschiebbare Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötig sind, unter Orientierung der Vertragsgemeinden.
4. Die Ausarbeitung der notwendigen Vereinbarungen betreffend die Tierkörperbeseitigungsanlage und die Anpassung dieser Vereinbarungen an die jeweiligen Gegebenheiten, nach Rücksprache mit den Vertragsgemeinden.
5. Die Berichterstattung und Rechnungsablage über die Betriebsbelange zu Handen der Vertragsgemeinden.
6. Die Erstellung der Betriebsreglemente, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden.

B Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle

6. Betrieb der Anlage, Betriebskonzept und Betriebsreglement

Die Anlagen sind nach Massgabe des vom kantonalen Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen bewilligten Betriebskonzept so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- noch in seuchen- und gewässerpolizeilicher Hinsicht Mängel auftreten.

Für die Benützung und den Betrieb des Notschlachtlokals gelten die Bestimmungen des Betriebsreglements, das durch den Gemeinderat der Standortgemeinde nach Anhörung der benützungsberechtigten Gemeinden erlassen wird.

7. Wartung und Entschädigung

Die Wartung und Überwachung der Anlagen obliegt einem vom Gemeinderat Bad Ragaz bestimmten Anlagewart. Die Entschädigung richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen.

8. Betriebskosten und Kostenteiler

Zur Deckung der Betriebskosten wird von den Vertragsgemeinden ein Betriebskostenbeitrag nach Massgabe der eingelieferten Mengen erhoben.

Im Falle von notwendigen Investitionen in die Infrastruktur der Tierkörpersammelstelle sind die Vertragsgemeinden zur Leistung von anteilmässigen Beiträgen verpflichtet. Die Festsetzung der jeweiligen Kostenteiler obliegt den Vertretern der Vertragsgemeinden und ist pro Investitionsvorhaben einzeln bis zum Vorliegen eines einstimmigen Beschlusses zu verhandeln. Im Falle eines ausbleibenden einstimmigen Beschlusses der Vertragsgemeinden wird auf Art. 11 der Vereinbarung verwiesen.

9. Rechnungswesen

Die Politische Gemeinde Bad Ragaz führt über den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle separat Rechnung. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und den Vertragsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

Die Abrechnung an die Vertragsgemeinden erfolgt jeweils basierend auf die jeweiligen angelieferten Mengen Stand Ende November eines Kalenderjahres.

Die Rechnung gilt als genehmigt, wenn nicht innert 20 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben wird. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die beteiligten Vertragsgemeinden mit relativem Mehr.

C Austritt, Streitigkeiten und Inkrafttreten

10. Austritt

Eine Vertragsauflösung ist frühestens nach drei Jahren seit Inkraftsetzung der vorliegenden Vereinbarung möglich und muss dem Gemeinderat der Standortgemeinde mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Vertragsgemeinden, die vom Vertrag zurücktreten, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Rückerstattung von Leistungen oder Baubeiträgen.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Vereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, gelangt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Klageverfahren gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung.

12. Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

13. Schlussbestimmungen

Der Vertrag betreffend den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle und des regionalen Notschlachtlokals in Bad Ragaz vom 6. März 1984 zwischen den Politischen Gemeinden Sargans, Pfäfers und Vilters-Wangs wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung aufgehoben.

Bad Ragaz, den **29. März 2022**

POLITISCHE GEMEINDE BAD RAGAZ

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident:

.....
Daniel Bühler

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Pierluigi Chiodini

Pfäfers, den **07.04.2022**

POLITISCHE GEMEINDE PFÄFERS

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident:

.....
Axel Zimmermann

Der Gemeinderatsschreiber:

.....
Stefan Ackermann

Sargans, den **01.04.2022**

POLITISCHE GEMEINDE SARGANS

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident:

.....
Jörg Tanner

Die Gemeinderatsschreiberin:

.....
Denise Good



REGLEMENT

Über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sowie den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle in Bad Ragaz

erlassen am 29. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Beseltigung Tierkörper und Tierkörperpeltelle

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Aufgaben.....	3
Art. 3	Übergabe	3
Art. 4	Transport.....	3
Art. 5	Öffnungszeiten	4
Art. 6	Ordnung / Lagerung	4
Art. 7	Spezielle Bestimmungen betreffend Lagerung	4
Art. 8	Aufsicht	4
Art. 9	Besondere Aufgaben.....	5
Art. 10	Kostenteiler	5
Art. 11	Streitigkeiten	5
Art. 12	Inkrafttreten	5
Art. 13	Schlussbestimmungen.....	5

Die Politischen Gemeinden Sargans, Pfäfers und Bad Ragaz erlassen gestützt auf Art. 6 der Vereinbarung betreffend Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle vom 29. März 2022 nachstehendes Reglement über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern und den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle neben der Sportanlage Ri-Au in Bad Ragaz.

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die vorschriftsgemässe Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen in den Gemeinden Sargans, Bad Ragaz und Pfäfers sowie den geordneten Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle in Bad Ragaz.

Art. 2 Aufgaben

Die Politischen Gemeinden Sargans, Pfäfers und Bad Ragaz sind verpflichtet, alle anfallenden Tierkörper im Sinne von Art. 21 der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung ohne Anspruch auf Entschädigung der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid, zuzuführen und unschädlich zu machen, solange die Konfiskate und Tierkörper unentgeltlich abgeholt werden.

Art. 3 Übergabe

Bis zum Weitertransport in die Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid, sind die Tierkörper (ohne Grosstiere) der regionalen Tierkörpersammelstelle Bad Ragaz zu übergeben und zu lagern.

Über Lagerung und Transport von Grosstieren entscheidet der Tierarzt. Die Bestimmungen der kant. Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; VTG) sowie die Bestimmungen des Veterinärgesetzes (sGS 643.1; VetG) und die Weisungen der Tiermehlfabrik bleiben vorbehalten.

Art. 4 Transport

Die Betriebe mit tierischen Abfällen und die Tierhalter in den Politischen Gemeinden Sargans, Bad Ragaz und Pfäfers haben ihre Abfälle und Tierkörper selber einwandfrei der regionalen Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

Umgestandene und nicht ausgeschlachtete Tierkörper von Grosstieren und grössere Mengen von anfallenden Kadavern von Kleintieren sind unter Umgehung der Tierkörpersammelstelle direkt der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid, anzuliefern (über Ausnahme entscheidet der Tierarzt). Körper von Tieren, die an einer anzeigepflichtigen Seuche erkrankt oder einer solchen verdächtig waren, sind nach besonderen Anordnungen des Veterinäramtes zu beseitigen.

Art. 5 Öffnungszelten

Der Gemeinderat Bad Ragaz legt die Öffnungszeiten der regionalen Tierkörpersammelstelle für die Anlieferung der Abfälle von Tierkörpern fest.

Art. 6 Ordnung / Lagerung

Alle Transporte von Tierkörpern oder Tierkörperteilen sind geschlossen der Sammelstelle zuzuführen. Für die Lagerung der Tierkörper oder der Tierkörperteile in der Tierkörpersammelstelle sind die Behälter gemäss genehmigten Betriebskonzept zu verwenden. Beim Tierhalter umgestandene Tiere sind so in die Sammelstelle zu transportieren, dass weder Blut noch Körperausscheidungen auf Strassen und Plätze fließen können. Die Vorschriften über die Reinhaltung der Luft und über den Schutz der Gewässer sind einzuhalten.

Art. 7 Spezielle Bestimmungen betreffend Lagerung

Tierkörper oder Tierkörperteile sind (ohne Säcke, Gebinde, Halsbänder, Stricke etc.) in den dafür bereitgestellten Container der regionalen Tierkörpersammelstelle zu legen. Leere Säcke, Gebinde, Halsbänder, Stricke usw. sind in den bereitgestellten Abfallbehälter im Nebenraum der Sammelstelle zu legen. Den Tierkörperabfällen dürfen keine Fremdmaterialien wie Asche, Sägemehl, Plastik, Fleischhaken, Stricke etc. mitgeliefert werden. Mägen und Därme sind mindestens grob zu entleeren. Schweineborsten dürfen den Tierkörperabfällen nicht beigegeben werden. Sie sind von den Besitzern selber einwandfrei zu beseitigen.

Art. 8 Aufsicht

Der Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle Bad Ragaz steht unter der Aufsicht der kantonalen Gesundheitsbehörde bzw. des Gemeinderates Bad Ragaz. Dieser überträgt die Aufgaben der Verwaltung und die Kontrolle einem Funktionär der Gemeindeverwaltung und wählt für den Betrieb und Unterhalt einen Anlagewart und einen Stellvertreter.

Art. 9 Besondere Aufgaben

Die Sammelstelle steht unter der Leitung des vom Gemeinderat Bad Ragaz gewählten Anlagewartes. Dieser sorgt für Ordnung und Reinlichkeit. Dem Anlagewart obliegen im Speziellen folgende Arbeiten:

- a) Kontrolle des angelieferten Materials, auch anfallende Fremdmaterialien
- b) Überwachung bei der Reinigung der entleerten Gefässe
- c) Reinigung der Anlageteile und Räumlichkeiten und der betriebseigenen Container
- d) Überwachung und Wartung des Kühlsystems und der übrigen Einrichtungen
- e) Überwachung und Kontrolle des Materials bis zur Überführung in die Beseitigungsanlage
- f) Mithilfe beim Verlad des Materials in die Fahrzeuge der Beseitigungsanlage

Art. 10 Kostenteiler

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt (Abwart, Leerung, Reinigung, Strom, Wasser, Desinfektion, Service usw.) werden den Vertragsgemeinden jährlich, gemäss Art. 8 und 9 der Vereinbarung, in Rechnung gestellt. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzdienste der Gemeinde Bad Ragaz.

Art. 11 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Reglements nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam bezeichneten neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, gelangt für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Klageverfahren gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz zur Anwendung.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Zustimmung und Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinden in Kraft.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Das Reglement über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sowie den Betrieb der regionalen Tierkörpersammelstelle in Bad Ragaz vom 6. März 1984 zwischen den Politischen Gemeinden Sargans, Pfäfers und Vilters-Wangs wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Vom Gemeinderat Bad Ragaz erlassen am 29. März 2022.

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber



Pierluigi Chiodini

Von den Gemeinderäten der übrigen Vertragsgemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen:

Pfäfers, den 07.04.2022

POLITISCHE GEMEINDE PFÄFERS

Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident:



Axel Zimmermann

Der Gemeinderatsschreiber:




Stefan Ackermann

Sargans, den

POLITISCHE GEMEINDE SARGANS

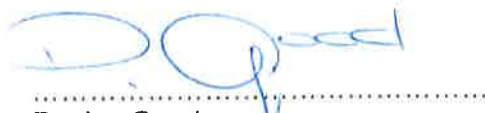
Für den Gemeinderat:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Tanner

Die Gemeinderatsschreiberin:



Denise Good